

Merkblatt

**Informations- und Publizitätsvorschriften für die Umsetzung von
Maßnahmen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)
Förderbereich 1: Integrierte Ländliche Entwicklung;
Maßnahme Regionalbudget**

Hier: Ausnahme zur Regelung des „Merkblatts für Informations- und Publizitätsvorschriften für die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020 (EPLR)“ mit Stand vom 2. Mai 2016

Stand: 01.09.2019



**Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft**

1. Vorbemerkung

Mit diesem Merkblatt informiert das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), in welcher Form die Informations- und Publizitätsvorschriften des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) für die Maßnahme 10.0 Regionalbudget im Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung einzuhalten sind.

Ziel der Regelung zur Information und Publizität in der GAK ist es, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass die Maßnahmen im Rahmen der GAK vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert werden, um hierdurch die Transparenz der Förderpolitik zu erhöhen.

2. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Beachtung der Informations- und Publizitätspflicht ist der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), in der jeweils geltenden Fassung.

3. An wen richtet sich das Merkblatt?

- Die fachlich zuständigen **Ministerien, Fachabteilungen** und **Fachreferate**,
- die **Zahlstelle und die Bewilligungsbehörden** als Handlungsempfehlung zur Überwachung der Informations-, Publizitäts- und Transparenzvorgaben,
- alle **Begünstigten** der Maßnahme Regionalbudget des Förderbereichs 1: Integrierte Ländliche Entwicklung des GAK Rahmenplans,
- alle **Personen**, die **Öffentlichkeitsarbeit** für die GAK bzw. für die geförderten Vorhaben **betreiben**.

4. Informationen für Begünstigte

Der Rahmenplan sieht die Umsetzung von Publizitätsverpflichtungen durch Begünstigte vor. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung von Maßnahmen der GAK gemeinsam von Bund und Land getragen wird.

Ergänzend hierzu weist das HMUKLV auf nachfolgende Vorgaben hin.

Hinweise auf Internetseiten und Postern:

Bei der Erstellung von Internetseiten, Postern, etc. sind immer folgende gestalterische Vorgaben zu beachten:

- Die Logos des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie des Landes Hessen sind ausschließlich nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben zu verwenden.
- Das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft muss in der gleichen Größe abgebildet sein, wie das Logo des Landes Hessen.
- Die Angabe: „*Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Hessen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“*“ muss enthalten sein.

Hinweise auf Webseiten:

Es ist sicherzustellen, dass

- ein eindeutiger Link zur Darstellung des Vorhabens deutlich sichtbar auf der Startseite des Internetauftritts eingefügt ist,
- Ziele und Ergebnisse dargestellt werden,
- die finanzielle Unterstützung durch die GAK (Bund und Land) hervorgehoben wird.

Bei Vorhandensein eines gewerblich genutzten Internetauftritts des Begünstigten:

(unabhängig von der Höhe der öffentlichen Zuwendung)

In diesem Fall hat eine kurze Beschreibung des Vorhabens und Nennung der Ziele sowie Aufnahme der Elemente zur gestalterischen Vorgabe zu erfolgen.

Darüber hinaus ist auch hier sicherzustellen, dass

- ein eindeutiger Link zur Darstellung des Vorhabens deutlich sichtbar auf der Startseite des Internetauftritts eingefügt ist,
- Ziele und Ergebnisse dargestellt werden,
- die finanzielle Unterstützung durch die GAK (Bund und Land) hervorgehoben wird.

Die erforderlichen Logos des Bundes und des Landes Hessen können bei der ELER-Verwaltungsbehörde unter eler@umwelt.hessen.de angefragt werden.

Die oben genannten Vorgaben haben sich - soweit zutreffend - auf den Zeitraum vom Beginn der Maßnahme bis zum Ende der Zweckbindungsfrist zu erstrecken.

5. Ansprechpartner

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- ELER-Verwaltungsbehörde -

Referat VII 6

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

E-Mail: eler@umwelt.hessen.de

Internet: www.eler.hessen.de